

gen mit der Personensteuer, diese nur noch, mit Einschluß des gegenwärtigen, 8 Jahre lang gehoben werden muß, und also mit dem Schluß des 1798ten Jahrs ganz sich endigen kann und soll. Nur da die Aemter Barenholz und Sternberg, wie ihnen nachgelassen ist, größtentheils ihren, nach vorheriger Aufnahme und Klassificirung berechneten, ganzen Beytrag nicht in der Art der Personensteuer, Hebung, sondern mit einem Zusatz eines 12ten Theils zu ihrer jährlichen Contribution, und folglich so geringer jährlich, aber länger in der Dauer entrichten; so werden diese Aemter von obiger Bestimmung des Endes der Personensteuer ausgenommen. Es ist ihnen aber auch verhältnißmäßiger Antheil an den Nebenzuflüssen geworden, solcher von ihrem ganzen Beytrag abgerechnet, und soviel hievon noch ist von ihnen selbst nicht bezahlt ist, von der Landcasse für frühere Bezahlung der Vergleichsgelder vorgeschossen worden, für dessen Wiedererstattung der Beytrag dieser beyden Aemter also, bis sie geschehen, fortdauert und darüber besondere Berechnung der jährlichen Landcasserrechnung beygefüget wird. Mit dieser Ausnahme versichern Wir also hiemit für alle Stände, die Beytrag zur Personensteuer leisten, das Ende desselben mit dem Schluß des Jahrs 1798, mit welchem, ohne weitere Abänderung darin, derselbe ganz aufhören soll. Gegeben Demold den 30ten Aug. 1791.

Num. XXIII.

Num. XXIII.

Verordnung wegen der tollen Hunde, von 1791.

Publicirt den 21ten Jun. 1792.

Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig Henrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameyden, Erbburggraf zu Uetrecht u. Ritter des Hessischen goldnen Löwen Ordens, Curator und Landesadministrator.

Da es, aus jetzt genug bekannt gewordenen theoretischen Gründen und auch aus schon genug bestätigter Erfahrung, selbst nach der in hiesigem Land darüber eingeforderten Berichten, gewiß ist, daß das sogenannte Tollwurmschneiden bey den Hunden zur Vorbeugung des Toll- und Wüthigwerdens derselben ganz unzulänglich sey; so heben Wir alle vorherigen Bestimmungen, welche das Schneiden lassen des Tollwurms bey den Hunden befehlen, hiemit auf, und überlassen es jedes eigenem Willen, ob er damit fortfahren wolle. Hingegen finden Wir Uns aus Landesväterlicher Fürsorge bewogen jedermann andurch zu ermahnen, aus Liebe für sich, die Seiniger und seine Nebenmenschen keinen entbehrlichen Hund zu halten, damit Wir Uns nicht genöthiget sehen, bey Verabsäumung dieser Unserer Erinnerung, demnächst ernstlichere Verfügungen zur Abstellung des unndthigen Hundehaltens zu treffen.

Vierter Band.

F

Un

Um die bis jetzt bewährt gefundenen Vorsichtsregeln zur Verhütung des Tollwerdens der Hunde, wie auch die Zufälle und Merkmale der Hundetollheit und die ersten und nöthigsten Hülfsleistungen gegen die Folgen eines tollen Hundebisses zu jedermanns Kenntniß und Wissenschaft gelangen zu lassen, so haben Wir einen von Unsern Medizinalrärthen abgefaßten Medizinalunterricht zur Vorbeugung der Tollheit der Hunde und Verhütung der gefährlichen Folgen derselben durch den Abdruck in dem vorjährigen Intelligenzblatt Nr. 29 ic. und in dem Lemgoischen Kalender für das jetzige 1791te Jahr allgemein bekannt machen lassen. Damit aber auch durch zweckdienliche Polizeyanstalten der Ausbruch der Hundetollheit verhütet, und den Folgen derselben vorgebeuet werde; so empfehlen Wir an-

I) jedem Einwohner, wer einen oder mehrere Hunde hält, die im Medizinalunterricht § 2. Nr. I bis VIII angeführten Verhütungsgeregeln gegen das Tollwerden der Hunde sorgfältig zu befolgen; dabey verordnen Wir, daß

II) Niemand beißige oder heimtückische Hunde halten solle, es sey denn, daß selbige beständig und an Orten, wo Vorübergehende nicht durch sie erschreckt oder verletzt werden können, an Ketten gelegt würden, auch soll jedem, wer nicht eine Jagd besitzt oder Jagdfreyheit genießet, das Halten der Jagd- und insbesondere der Hezhunde verboten seyn.

III) Jeder soll seinen Hund so viel als möglich, vorzüglich des Nachts, im Hause halten; wie Wir Uns dann in Absicht der Schlächter, schlachtenden Juden, Hirten- und Schäferhunde auf die vorhin schon erlassenen Verordnungen hiemit ausdrücklich beziehen.

Der Besitzer einer Hündinn soll selbige, sobald sie läufig wird, innerhalb seines Hofes behalten; dabey wird ihm das zeitige Belegenlassen derselben empfohlen, Fremde sollen, wenn sie Hunde bey

bey sich haben, in den Thoren gewarnt werden, selbige während des Aufenthalts in der Stadt nicht herumlaufen zu lassen.

IV) Jedermann soll auf den Gesundheitszustand seines Hundes beständig eine genaue Obacht haben, und sobald er, nach Maassgabe des § 3. des Medizinalunterrichts, die Zufälle des ersten Zeitraums des Tollwerdens an denselben bemerkt, ihn ohne Aufschub sogleich todt schlagen, oder wenn er dies nicht will, auf seine Gefahr wegen aller entstehenden üblen Folgen, sogleich einsperren, und ihn nach Vorschrift des Medizinalunterrichts § 3. behandeln. Sobald aber die Zufälle des zweyten Zeitraums der Tollheit an einem Hund bemerkt werden: so soll derselbe von dem Eigenthümer oder den Seinigen und nöthigenfalls mit Hilfe der Nachbarschaft unverzüglich getödtet, und demnächst, in Gegenwart des Stadtunterbedienten oder des Bauerrichters nach Vorschrift Nr. X. dieser Verordnung verscharrt werden.

V) Würde ein der Tollheit verdächtiger Hund seinem Besitzer entfliehen, so soll dieser alsobald die Anzeige von dem Durchgehen des Hundes mit Bemerkung der Gestalt, Farbe und anderer Abzeichen desselben bey der Ortsobrigkeit und auf den Dörfern, wo kein Beamter wohnt, in diesem und allen folgenden Fällen, bey dem Untervogt, Bauerrichter, oder den Vorstehern, wer davon am nächsten zu treffen ist, machen; wäre ein toller Hund aus einem andern Ort hergekommen, so soll jedermann, wer die erste Nachricht von der Gegenwart desselben einzieht, bey schwerer Verantwortung gehalten seyn, der Ortsobrigkeit und auf den Dörfern den Unterbedienten oder Vorstehern, ohne den mindesten Verzug Nachricht davon zu geben, und diese sind in beyden Fällen bey gleicher Verantwortung verpflichtet, unverzüglich die zweckmäßigste Veranstellung zu treffen, daß die Bewohner des Orts vor der Gefahr gewarnt werden, und sich und die Ihrigen sichern können, und daß der Hund aufgesucht und getödtet werde.

VI) Sollte aber ein Hund, von dessen Tollheit man noch nicht gewiß überzeugt wäre, kurz vor oder während seines Krankseyns irgend einen Menschen beschädigt, oder auch nur beieifert haben; so soll dieser Hund, in so fern es geschehen kann, nicht sogleich getödtet werden, sondern der Besizer desselben soll gehalten seyn, ihn, nach Inhalt des §. 3. des Medizinalunterrichts, so lange auf das sicherste einzusperrn und zu beobachten, bis man Gewißheit erhalten: ob der Hund wirklich toll sey oder nicht, damit die auf jeden Fall nichts destoweniger mit den erforderlichen Hülfsmitteln sogleich zu versiehende beschädigte Person, wenn die Tollheit des Hundes sich nicht bestätigt, von der Unschädlichkeit der Verletzung demnächst völlig überzeugt werden könne.

VII) Wer dieser Verordnung zuwider nicht die erforderliche Aufsicht auf seinen Hund, und insbesondere, wer gleich nach sich ergebenden Verdacht der Tollheit desselben nicht die sorgfältigste Vorsicht anwendet, ihn außer Stand zu setzen, auf irgend eine Art zu schaden, bleibt nicht allein für die rechtlichen Folgen in Absicht der Schaden und Kostenverletzung verhaftet, sondern soll außerdem, dem Befinden nach, mit verhältnismäßiger willkürlicher Strafe belegt werden.

VIII) Würde ein toller Hund in einem Ort nicht eingeholt und erlegt, so soll die Obrigkeit dieses Orts und auf den Oberfern der Unterbediente oder die Vorsteher allenfalls auf öffentliche Kosten allen benachbarten Ortschaften, auf eine Stunde weit, die schleunigste Nachricht, wo möglich durch einen reitenden Boten, mittheilen, damit man daselbst die nöthige Obacht habe und Sicherheit nach Nr. V. veranstalte.

IX) Gleichwie Wir von jedermann das ungesäumteste Erlegen eines herumlaufenden tollen Hundes unter Beachtung der erforderlichen Vorsicht erwarten; so werden Wir auch besonders den hierbey bewiesenen Eifer mit gnädigstem Wohlgefallen vernehmen.

X)

X) Jeder getödtete tolle oder der Tollheit verdächtige Hund soll ohne Verzug und in Gegenwart des Unterbedienten mit Haut und Haar, mit allem worauf er gelegen oder was er mit seinem Geifer besudelt haben kann, mit seinem Fress und Saufgeschirren, und mit der zu dem Ende vorsichtig abzutragenden Erde, worauf er gelegen oder getödtet worden, an einen abgelegenen Ort in ein geräumiges sechs Schuh tiefes Loch verscharret, und mit lebendigem Kalk, wenn man solchen habhaft werden kann, überschüttet, wie auch mit schweren Steinen bedeckt werden. War der Hund während seiner Tollheit in eine Hütte gesperrt, so soll selbige vorsichtig abgerissen und verbrannt, hätte er aber in einer Stube oder in einem Stall gelegen, so müssen diese Orte recht wohl mit ungelöschem Kalk oder mit unausgelaugter Asche alsobald ausgescheuert, allemal aber die Kette, woran er gefesselt war, recht wohl ausgeglühert werden.

XI) Sobald irgend ein Mensch von einem tollen oder der Tollheit verdächtigen Hund auch nur im mindesten verletzt worden, soll dies von dessen Angehörigen unverzüglich der Ortsobrigkeit, oder den Unterbedienten, oder Vorsteher angezeigt werden. In den Städten soll der Magistrat alsdann dafür sorgen, daß die beschädigte Person augenblicklich in die Besorgung eines Arztes, oder in dessen Entsehung vorerst und bis zu dessen sogleich zu besördernder Ankunft, eines geschickten Wundarztes genommen werde. Auf den Oberfern müssen die Unterbediente oder Vorsteher schleunigstes Herbeyrufen des zunächst wohnenden Chirurgen, nöthigenfalls auf öffentliche Kosten, veranlassen, und eben so ungesäumt dem Amt den Fall schriftlich oder durch einen abzusendenden Boten melden; welches dann den Physicus oder den Amtschirurgus, wenn er näher wohnt, zu den Beschädigten zu besördern hat. Damit auch jeder von einem tollen Hund Beschädigte ohne Aufschub zweckmäßige Hilfe erhalte; so haben Wir nicht allein befohlen, daß in dem Medizinalunterricht §. 5. Anweisung gegeben worden, was von tollen Hunden verletzte Personen zu ihrer Rettung sogleich thun sollen, worauf also

§ 3

selbige

selbige und die Angehörige derselben, wie auch die Obrigkeiten und die Unterbediente und Dorfs-Vorsteher hiedurch verwiesen werden; sondern Wir haben auch für die Chirurgen der zweyten Klasse im hiesigen Land einen Unterricht, wie selbige die von tollen Hunden beschädigte Personen behandeln sollen, abfassen, und werden sie zur genauen Befolgung desselben anhalten lassen. Auch befehlen Wir hiedurch, daß die Unterbediente und Vorsteher, wenn sich die verletzte Person oder deren Angehörigen dem Heilverfahren nicht fügen wollte, nöthigenfalls mit Hilfe des Predigers oder ihres Beamten die Hindernisse zu heben suchen sollen.

XII) Würde ein von einem tollen Hund beschädigter Mensch in der Folge Vorzeichen der Wasserscheu an sich merken lassen, worüber im **Medizinalunterricht** §. 6. die erforderliche Nachricht ertheilt worden ist; so sollen die Ortsobrigkeit und Unterbediente oder Vorsteher auch in diesem Fall die in der vorigen Nr. XI. von Uns verordnete Verfügung, nöthigenfalls auf öffentliche Kosten, treffen und dafür sorgen, daß dem Kranken wenigstens zwey Wärter gegeben werden, und daß diese alle Verordnungen des Arztes oder Wundarztes auf das pünktlichste befolgen.

XIII) Sollte der Kranke sterben, so soll mit der Beerdigung geeilet werden, jedoch darf selbige nicht vor Ablauf 24 Stunden geschehen, und der Magistrat, oder das Amt, Unterbediente oder Vorsteher müssen dafür sorgen, daß der Körper des Todten so eingeleidet, wie er starb, ungewaschen und ungereinigt, mit möglichster Vorsicht von dem Sterbelager genommen, mit Essig besprengt, in Linnen, oder noch besser, in Wachstuch gewickelt, und sobald wie möglich eingefargt und bis zur Beerdigung bewacht werde. Die Leiche soll nicht nach dem Kirchhofe getragen, sondern dahin auf einen Wagen gefahren, in ein sechs Fuß tiefes Grab gebracht, mit einem Fuß hoch lebendigen Kalk, wenn man selbigen haben kann, und alsdann gehdrig mit Erde überschüttet werden. Auch soll alles, worauf der Kranke während der Wasserscheu gelegen, oder was er mit sei-

nem

nem Speichel u. d. gl. besudelt haben kann, an einem abgelegenen Ort, in Gegenwart der Unterbedienten, verbrannt, und nöthigenfalls aus irgend einem öffentlichen Fond Erstattung dafür versüget werden. Das Bettgestelle und die Stubendiele müssen alsobald mit ungelöschtem Kalk oder mit unausgelaugter Asche gereinigt, wohl abgehobelt und die Späne davon verbrannt, die Wände der Stube frisch ausgeweißt und alle vom Kranken gebrauchte metallene Geräthschaften wieder ausgeglühet werden.

XIV) Würde ein toller Hund einen andern Hund oder sonst ein oder mehrere Stück Vieh anfallen; so ist jeder schuldig, solches nicht nur dem Eigenthümer des oder der angefallenen Thiere, sondern auch der Ortsobrigkeit, oder auf den Dörfern den Unterbedienten oder Vorstehern anzuzeigen, und diese sollen bey schwerer Verantwortung alsobald die nöthige Veranstellung treffen, daß das gebissene Thier, wenn die Bißwunde tief und groß, oder an einer Stelle, wo sie schwer zu behandeln ist, oder wenn das Thier an mehreren Stellen seines Körpers verletzt, oder mit Geißer besudelt worden, und wenn der Hund, von welchem es beschädigt ward, offenbar toll gewesen, die Gefahr der Ansteckung also entschieden und die Heilung unwahrscheinlich ist, augenblicklich gerddtet, die Haut desselben an vielen Stellen zerschligt und das Fleisch mit Haut und Haar, wie auch mit dem nach dem Biß gemusteten Dünger an einem abgelegenen Ort, in Gegenwart eines Unterbedienten, sechs Fuß tief verscharrt, mit ungelöschtem Kalk, wenn man ihn haben kann, eine Hand hoch überschüttet und mit schweren Steinen bedeckt werden. Wäre aber die Wunde unbeträchtlich, und hält der Physicus oder auch der Amtschirurgus eine vollkommene Heilung für wahrscheinlich; so soll das Thier an einem abgeordneten sichern Ort mit Ketten fest angebunden, und die Heilung desselben unter der gehdrigen Vor- und Aufsicht versucht werden; jedoch soll von einem Melkvieh in diesem Fall die Milch nicht verbraucht, sondern in eine, drey Schuh tief in die Erde gegrabene, Grube gegossen werden. Würde

aber

aber bey einem solchen Stück Vieh dennoch die Wuth ausbrechen, so soll dasselbe alsobald getödtet, und sein Nas, wie oben verordnet worden, verscharrt werden; auch soll alles, was von dem toll gewordenen Vieh mit Geifer oder Blut besudelt seyn kanh, wenn es hölzerne Geräthe oder Linnen ist, und selbst auch die Krippen und Reifen, verbrannt, alles eiserne im Feuer ausgeglüht, und was von Stein ist, wie auch der ganze Stall mit ungelöschem Kalk oder unausgelaugter Asche mehrmals ab- und ausgeschauert werden. Sollte ein toller Hund viele Stücke oder eine ganze Heerde Vieh anfallen, und man die angefallenen Thiere nicht genau bestimmen können; so sollen alle Stücke oder die ganze Heerde schleunigst in tiefem und reinem Wasser geschwemmet, oder Stück vor Stück überall sorgfältig abgewaschen werden, aber so, daß die Personen, welche dies verrichten, sich selbst von allem Besudeln ihrer Haut und ihrer Kleidung mit dem an dem Vieh allenfalls noch klebenden Geifer Obacht nehmen, und die Tücher oder die Strohwische, womit das Abwaschen geschehen, sogleich verbrannt werden.

Der Obrigkeit muß der Vorgang angezeigt und von derselben dafür gesorgt werden, daß auf das Befinden eines jeden einzelnen Stück wenigstens 21 Tage lang genau geachtet, auf den ersten bey einem Stück sich ergebenden Verdacht dasselbe augenblicklich in sichere Verwahrung gebracht, und der Physicus oder Amtswundarzt zur weitern pflichtmäßigen Untersuchung und Verfügung zugezogen werden; wenn aber bey einem Stück Vieh die Zeichen der Wuth ausbrechen, muß dasselbe sogleich getödtet und nach obiger Vorschrift verscharrt werden. Auch müssen in letztem Fall die übrigen Stücke der Heerde, wenn sie bisher von dem Eigentümer noch auf der gemeinschaftlichen Weide belassen worden, von derselben alsobald herunter gebracht, und jedes Stück muß alsdenn noch eine, von der Obrigkeit nach Rücksprache mit dem Physicus zu bestimmende, Zeitlang von allem andern Vieh abgesondert und einzeln sicher verwahrt werden, von dem fernern Vorgang aber soll sogleich Anzeige an die Obrigkeit geschehen. XV)

XV) Wir befehlen auch den Physicis und Amtswundärzten, deren Kenntnissen und Einsicht Wir die vollständige Behandlung eines tollen Hundebisses und der Wasserscheu überlassen, sich mit den besten Heilmethoden dagegen wohl bekannt zu machen, und sobald sie zu Hülfe gerufen werden, sich eiligst dahin zu begeben und die Hülfsleistung auf das gewissenhafteste zu besorgen.

Die Amtswundärzte sollen bey schwerer Verantwortung in jedem solchen Fall, nachdem sie die nöthige Hülfe vorerst geleistet haben, ihrem vorgesetzten Physicus eine umständliche kunstmäßige Nachricht von dem Fall ertheilen, seinen Rath einholen und denselben befolgen; demnächst soll der Physicus über die Beschaffenheit eines jeden solchen Falls, über die angewandte Heilmethode und über den Verlauf und den Ausgang des Falls an die Regierung umständlichen Bericht erstatten.

Endlich wollen Wir, daß diese Verordnung durch den Druck publiciret, ins Intelligenzblatt eingerückt, und mit Verweisung auf dasselbe und auf den gewöhnlichen Anschlag, deren Erlaß zu jedermanns Befolgung von den Kanzeln bekannt gemacht werde. *Dies* mald den 4ten Oct. 1791.